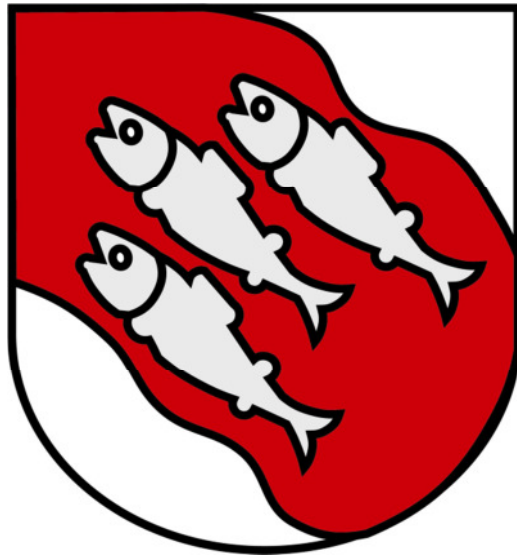


Einwohnergemeinde Röthenbach i. E.



Wasserversorgungs- reglement 2012

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES	4
Aufgabe	4
Geltungsbereich des Reglementes	4
Aufsicht, Leitung	4
Fachpersonal	4
Plansammlung	4
Schutzzone	4
Generelle Wasserversorgungsplanung	4
Erschliessung	5
Wasserabgabe	5
Menge und Qualität	5
Betriebsdruck	5
Einschränkung der Wasserabgabe	5
Verwendung des Wassers	5
Bewilligungspflicht	5
Haftung	6
Handänderung	6
Ende des Wasserbezuges	6
II WASSERVERTEILUNG	6
A. GRUNDSÄTZE	6
Anlagen zur Wasserverteilung	6
Öffentliche Anlagen	6
Private Anlagen	7
B. ÖFFENTLICHE ANLAGEN	7
1. Leitungen	7
Planung und Erstellung	7
Leitungen im Strassengebiet	7
Sicherung öffentlicher Leitungen (Durchleitungsrechte)	7
Schutz der öffentlichen Leitungen	7
2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz	8
Hydranten und Hydrantenlöschschutz	8
Benützung	8
Unterhalt Hydranten	8
Unterhalt übrige Löschanlagen	8
3. Wasserzähler	8
Einbau	8
Kostentragung	8
Standort	9
Revision, Störungen	9
C. PRIVATE ANLAGEN	9
1. Grundsätze	9
Kostentragung	9
Mängel	9

Haftung _____	9
Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht _____	9
Installationsbewilligung _____	10

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen _____ 10

Bewilligung _____	10
Durchleitungsrechte _____	10
Eigentum _____	10
Rückerstattungsansprüche _____	10
Technische Bestimmungen _____	10

III FINANZIELLES _____ 10

Eigenwirtschaftlichkeit _____	10
Finanzierung der Anlagen _____	10
Einmalige Gebühren _____	11
a) Anschlussgebühr _____	11
b) Löschgebühr _____	11
c) gemeinsame Bestimmungen _____	11
Wiederkehrende Gebühren _____	11
a) Jahresgebühr _____	11
b) Löschgebühr _____	11
Zuständigkeiten _____	11
Rechnungsstellung _____	12
Fälligkeit _____	12
a) Anschlussgebühr _____	12
b) einmalige Löschgebühr _____	12
c) jährliche Gebühren _____	12
Verzugszins _____	12
Inkasso _____	12
Verjährung _____	12
Gebührenpflichtige Person _____	12
Grundpfandrecht _____	13

IV. STRAF UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN _____ 13

Widerhandlungen _____	13
Rechtspflege _____	13
Übergangsbestimmung _____	13
Inkrafttreten _____	13
Anpassung _____	13

	I. ALLGEMEINES
<i>Aufgabe</i>	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.</p> <p>² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.</p> <p>³ Die näheren Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommission Ver- und Entsorgung werden im Funktionendiagramm umschrieben.</p> <p>⁴ Für die Belange des Löschschutzes kann der Feuerwehrkommandant beigezogen werden.</p>
<i>Geltungsbereich des Reglementes</i>	<p>Art. 2</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für alle WasserbezügerInnen im Versorgungsgebiet und für alle EigentümerInnen von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.</p> <p>² Als WasserbezügerInnen gelten die EigentümerInnen der angeschlossenen Bauten oder Anlagen.</p>
<i>Aufsicht, Leitung</i> <i>Fachpersonal</i>	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung obliegt der Kommission Ver- und Entsorgung</p> <p>² Zur Aufsicht über die Anlagen der Wasserversorgung wählt der Gemeinderat auf Antrag der Kommission Ver- und Entsorgung das Fachpersonal.</p>
<i>Plansammlung</i>	<p>Art. 4</p> <p>Die Kommission Ver- und Entsorgung legt von allen öffentlichen und privaten Anlagen der Wasserversorgung eine vollständige Plansammlung an und führt sie periodisch nach.</p>
<i>Schutzzonen</i>	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p>² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.</p>
<i>Generelle Wasserversorgungsplanung</i>	<p>Art. 6</p> <p>¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP).</p> <p>² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.</p>

<p><i>Erschliessung</i></p>	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen</p> <p>² Die Wasserversorgung kann zusätzlich erschliessen:</p> <p>a) Bestehende Bauten und Anlagen mit eigener qualitativ oder quantitativ ungenügender Versorgung.</p> <p>b) Neue Standort gebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.</p>
<p><i>Wasserabgabe</i></p> <p><i>Menge und Qualität</i></p> <p><i>Betriebsdruck</i></p>	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.</p> <p>² Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet,</p> <p>a) besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);</p> <p>b) einzelnen WasserbezügerInnen grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen WasserbezügerInnen getragen werden müssen.</p> <p>³ Die Wasserversorgung gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass</p> <p>a) das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hoch gelegener Liegenschaften bedient werden kann;</p> <p>b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.</p>
<p><i>Einschränkung der Wasserabgabe</i></p>	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos einschränken oder unterbrechen</p> <p>a) bei Wasserknappheit,</p> <p>b) für Unterhalts- und Reparaturarbeiten,</p> <p>c) bei Betriebsstörungen,</p> <p>d) in Notlagen und im Brandfall.</p> <p>² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.</p>
<p><i>Verwendung des Wassers</i></p>	<p>Art. 10</p> <p>Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.</p>
<p><i>Bewilligungspflicht</i></p>	<p>Art. 11</p> <p>¹ Eine Bewilligung der Wasserversorgung ist erforderlich für</p> <p>a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,</p> <p>b) die Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,</p> <p>c) die Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,</p> <p>d) die Vergrösserung des umbauten Raumes,</p> <p>e) vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen aus Hydranten,</p> <p>f) die Wasserabgabe oder -ableitung von einer angeschlossenen an eine nicht angeschlossene Liegenschaft sowie an Dritte (mit Ausnahme der</p>

	<p>Miet- und Pachtverhältnisse).</p> <p>² Die Gesuche sind der Kommission Ver- und Entsorgung mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> ein Situationsplan im Massstab des Grundbuchplanes mit eingetragener projektierte Hausanschlussleitung Angaben über die Verwendung des Wassers soweit erforderlich, der Nachweis über erworbene Durchleitungsrechte <p>³ Eine Bewilligung für den Bezug von Bauwasser oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke erteilt die Kommission Ver- und Entsorgung.</p>
<i>Haftung</i>	<p>Art. 12</p> <p>Die WasserbezügerInnen haften gegenüber der Wasserversorgung und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.</p>
<i>Handänderung</i>	<p>Art. 13</p> <p>Die bisherigen WasserbezügerInnen haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 30 Tagen schriftlich zu melden.</p>
<i>Ende des Wasserbezuges</i>	<p>Art. 14</p> <p>¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Wasserversorgung unter Angabe der Gründe mitzuteilen</p> <p>² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.</p> <p>³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen WasserbezügerInnen zu tragen.</p>
	<h2>II WASSERVERTEILUNG</h2>
	<h3>A. GRUNDSÄTZE</h3>
<i>Anlagen zur Wasserverteilung</i>	<p>Art. 15</p> <p>Der Wasserverteilung dienen</p> <ol style="list-style-type: none"> die öffentlichen Leitungen einschliesslich aller Absperrschieber und die Hydrantenanlagen, die Hausanschlussleitungen (als öffentliche Anlage deren Erstellung jedoch privat finanziert wird) die Hausinstallationen als private Anlagen.
<i>Öffentliche Anlagen</i>	<p>Art. 16</p> <p>¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen. Sie werden von der Wasserversorgung erstellt und bleiben in ihrem Eigentum.</p> <p>² Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.</p> <p>³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den</p>

	Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.
<i>Private Anlagen</i>	<p>Art. 17</p> <p>¹ Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung. Die Wasserversorgung bestimmt die Lage des Absperrschiebers.</p> <p>² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.</p> <p>³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.</p>
	B. ÖFFENTLICHE ANLAGEN
	1. Leitungen
<i>Planung und Erstellung</i>	<p>Art. 18</p> <p>¹ Die Wasserversorgung plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.</p> <p>² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).</p>
<i>Leitungen im Strassengebiet</i>	<p>Art. 19</p> <p>¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.</p>
<i>Sicherung öffentlicher Leitungen (Durchleitungsrechte)</i>	<p>Art. 20</p> <p>¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.</p> <p>² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach WVG ist der Gemeinderat.</p> <p>³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.</p>
<i>Schutz der öffentlichen Leitungen</i>	<p>Art. 21</p> <p>¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen</p>

	<p>Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.</p> <p>² Bauten haben in der Regel einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Wasserversorgung kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Wasserversorgung.</p> <p>³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.</p> <p>⁴ Die geschützten öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen andern Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die EigentümerInnen des belasteten Grundstücks.</p>
	<p>2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz</p>
<p><i>Hydranten und Hydrantenlöschschutz</i></p>	<p>Art. 22</p> <p>¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.</p> <p>² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.</p> <p>³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.</p>
<p><i>Benützung</i></p> <p><i>Unterhalt Hydranten</i></p> <p><i>Unterhalt übrige Löschanlagen</i></p>	<p>Art. 23</p> <p>¹ Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Feuerlöschzwecken und in den Art. 11 Abs. 1 genannten Fällen, ist verboten.</p> <p>² Die Kommission Ver- und Entsorgung übernimmt die Verantwortung für die Kontrolle der Hydranten und gewährleistet ihre Zugänglichkeit.</p> <p>³ Die Kommission Ver- und Entsorgung überwacht und kontrolliert periodisch alle übrigen Wasserversorgungsanlagen, die auch Löschzwecken dienen (Pumpwerke, Reservoirs, Steuerung und Fernwirkanlagen, Druckreduzierschächte). Der Kommission Ver- und Entsorgung werden zu diesem Zweck die Anlagen jederzeit zugänglich gemacht.</p>
	<p>3. Wasserzähler</p>
<p><i>Einbau</i></p> <p><i>Kostentragung</i></p>	<p>Art. 24</p> <p>¹ In jedes Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Nebenzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.</p> <p>² In Siedlungen mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle WasserbezügerInnen je ein Wasserzähler einzubauen.</p> <p>³ Die Wasserzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung installiert,</p>

	<p>unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den WasserbezügerInnen gesondert verrechnet.</p> <p>⁴ Die WasserbezügerInnen haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z. B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.</p>
<i>Standort</i>	<p>Art. 25</p> <p>¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der WasserbezügerInnen. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein.</p> <p>³ Ausser den Organen der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p>
<i>Revision, Störungen</i>	<p>Art. 26</p> <p>¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.</p> <p>² Die WasserbezügerInnen können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Wasserversorgung die Kosten.</p> <p>³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt.</p>
	<p>C. PRIVATE ANLAGEN</p>
	<p>1. Grundsätze</p>
<i>Kostentragung</i>	<p>Art. 27</p> <p>¹ Die WasserbezügerInnen tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen (Hausinstallationen). Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.</p> <p>² Die privaten Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu trennen.</p>
<i>Mängel</i>	<p>Art. 28</p> <p>Mängel an privaten Anlagen sind durch die WasserbezügerInnen auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der WasserbezügerInnen anordnen.</p>
<i>Haftung</i>	<p>Art. 29</p> <p>Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.</p>
<i>Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht</i>	<p>Art. 30</p> <p>Die Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.</p>

<p><i>Installationsbewilligung</i></p>	<p>Art. 31</p> <p>¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. Wartungsarbeiten sind bewilligungsfrei.</p> <p>² Bewilligungsvoraussetzung ist eine ausreichende berufliche Qualifikation.</p>
<p>2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen</p>	
<p><i>Bewilligung</i></p> <p><i>Durchleitungsrechte</i></p>	<p>Art. 32</p> <p>¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen</p> <p>² Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der WasserbezügerInnen.</p>
<p><i>Eigentum</i></p> <p><i>Rückerstattungsansprüche</i></p>	<p>Art. 33</p> <p>¹ Die Hausanschlussleitung samt Absperrschieber gehen nach ihrer Vollendung unentgeltlich an die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt über.</p> <p>² Nach der Übernahme der Hausanschlussleitung durch die Wasserversorgung erlischt jeglicher Anspruch auf Rückerstattung der Erstellungskosten (Einkaufssummen).</p>
<p><i>Technische Bestimmungen</i></p>	<p>Art. 34</p> <p>¹ In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 17 Absatz 2</p> <p>² Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.</p> <p>³ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der WasserbezügerInnen durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.</p>
<p>III FINANZIELLES</p>	
<p><i>Eigenwirtschaftlichkeit</i></p> <p><i>Finanzierung der Anlagen</i></p>	<p>Art. 35</p> <p>¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes, muss finanziell selbsttragend sein</p> <p>² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einmaligen Gebühren b) jährlichen Gebühren c) Beiträgen oder Darlehen Dritter <p>³ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat auf Antrag der Kommission Ver- und Entsorgung mit einem Wasserbezüger einen Wasserlieferungsvertrag abschliessen, wobei die reglementarischen Bestimmungen sinngemäss zu berücksichtigen sind.</p>

<p><i>Einmalige Gebühren</i> a) Anschlussgebühr</p>	<p>Art. 36</p> <p>¹ Die WasserbezügerInnen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.</p> <p>² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.</p> <p>³ Bereits bezahlte einmalige Löschggebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.</p> <p>⁴ Ist der Hydrantenlöserschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöserschutzes erhoben.</p>
<p>b) Löschggebühr</p>	<p>Art. 37</p> <p>¹ Die einmalige Löschggebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschutz gewährleistet.</p> <p>² Die einmalige Löschggebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.</p>
<p>c) gemeinsame Bestimmungen</p>	<p>Art. 38</p> <p>¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.</p> <p>² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.</p>
<p><i>Wiederkehrende Gebühren</i> a) Jahresgebühr</p>	<p>Art. 39</p> <p>¹ Zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgung haben die WasserbezügerInnen eine Jahresgebühr zu bezahlen.</p> <p>² Die Jahresgebühr wird aufgrund der gesamten bezogenen m³ pro Jahr erhoben.</p>
<p>b) Löschggebühr</p>	<p>Art. 40</p> <p>Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 37 haben die jeweiligen EigentümerInnen jährliche Löschggebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.</p>
<p><i>Zuständigkeiten</i></p>	<p>Art. 41</p> <p>¹ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst:</p> <p>a) die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderates im Gebührenreglement die Höhe der Anschlussgebühren.</p> <p>b) der Gemeinderat in der Gebührenverordnung</p> <p>1. die Indexanpassung der Anschlussgebühren gemäss den</p>

	<p>Vorschriften des Gebührenreglements</p> <p>2. die wiederkehrenden Grund- und Verbrauchsgebühren, die wiederkehrenden Löschgebühren und die Gebühren für einmalige Wasserbezüge.</p>
<i>Rechnungsstellung</i>	<p>Art. 42</p> <p>¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.</p> <p>² Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der WasserbezügerInnen.</p>
<p><i>Fälligkeit</i></p> <p>a) Anschlussgebühr</p> <p>b) einmalige Löschgebühr</p> <p>c) jährliche Gebühren</p>	<p>Art. 43</p> <p>¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes berechnet. Die Schlusszahlung ist mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.</p> <p>² Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.</p> <p>³ Der Löschbeitrag wird auch für geschützte Gebäude erhoben, die nach der Erstellung oder der Erweiterung der Löschanlage erstellt werden.</p> <p>⁴ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 31.12. fällig. Auf den 30.06. wird eine Teilrechnung gestellt, die ungefähr der Hälfte der Vorjahresrechnung entspricht.</p>
<i>Verzugszins</i>	<p>Art. 44</p> <p>¹ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.</p> <p>² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins und die Inkassogebühren geschuldet. Die Bemessung richtet sich nach den Vorschriften des Gebührenreglementes.</p>
<i>Inkasso</i>	<p>Art. 45</p> <p>Für Inkassomassnahmen gelten die Vorschriften des Gebührenreglementes.</p>
<i>Verjährung</i>	<p>Art. 46</p> <p>Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.</p>
<i>Gebührenpflichtige Person</i>	<p>Art. 47</p> <p>¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt des Wasseranschlusses EigentümerIn der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist.</p> <p>² Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres</p>

	Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.
<i>Grundpfandrecht</i>	Art. 48 Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.
	IV. STRAF UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN
<i>Widerhandlungen</i>	Art. 49 ¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft. ² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen. ³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Wasserversorgung zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.
<i>Rechtspflege</i>	Art. 50 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.
<i>Übergangsbestimmung</i>	Art. 51 ¹ Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglementes uneingeschränkt.
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 52 Dieses Reglement tritt am 01.01.2012 in Kraft.
<i>Anpassung</i>	Art. 53 ¹ Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird das Wasserversorgungsreglement und der Wassertarif vom 12.05.1989. ² Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.

So beraten und angenommen an der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Röthenbach i. E. vom 10. Juni 2011.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Der Sekretär:

sig. R. Megert

sig. E. Lüthi

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 06. Mai 2011 bis 10. Juni 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Amtsanzeiger Nrn. 18 und 22 vom 05. Mai 2011 und vom 02. Juni 2011 bekannt. Das Inkrafttreten ist im Amtsanzeiger Nr. vom publiziert worden.

DER GEMEINDESCHREIBER

3538 Röthenbach i. E.,

sig. E. Lüthi